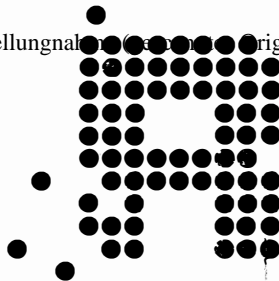


1/SN-33/ME



Datum:

Verf. 1983-11-02, Strömer

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
A-1200 Wien, Brigittenauerlande 42

Herrn
Bundesminister
Alfred DALLINGER
BM f. soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

**Österreichische
Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation**

A-1200 Wien, Brigittenauerlande 42
Telefon: (0222) 33 61 01
Postscheckkonto 1002.100

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Wien

Schn/Ka/NF

1983-10-25

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz, mit dem der Nationalfonds zur
besonderen Hilfe für Behinderte errichtet
wird, geändert wird; Begutachtung

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation hat bereits vor dem Erhalt des o.a. Entwurfes einen Vorschlag zur Novellierung des Nationalfondsgesetzes ausgearbeitet. Dieser Vorschlag liegt bei und möge als Stellungnahme zu diesem Gesetz gewertet werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dipl. Soz. Arb. Heinrich Schmid)
Präsident

(Heinz Schneider)
Generalsekretär

P.S.: 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden Präsidium des Nationalrates gleichzeitig übermittelt.

Betrifft: Änderung des Bundesgesetzes mit dem
der Nationalfonds zur besonderen Hilfe
für Behinderte errichtet wird

An den Bundesminister f. soz. Verwaltung Alfred Dallinger

An den Nationalrat (Sozialausschuß)

Sehr geehrter Herr Minister!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation erlaubt sich folgende Vorschläge zur Änderung des Bundesgesetzes zur Errichtung des Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen einzubringen:

§ 3 Abs. 3 soll lauten:

(3) Zuwendungen für die Abgeltung der Mehrbelastung im Sinne vom § 1 Abs.1 letzter Satz können nach Maßgaben der für diesen Zweck im jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Ausgabenbeträge unter folgenden Voraussetzungen an Behinderte gewährt werden:

1. Zulassung des Kraftfahrzeuges für den Behinderten;
2. Nachweis über den durch den Behinderten erfolgten Erwerb des Kraftfahrzeuges;
3. Nachweis, daß dem Antragsteller auf Grund seiner Behinderung die selbständige Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann;
4. Von dem Antragsteller, der auf Grund der Schwere seiner Behinderung keine Lenkerberechtigung erlangen kann, ist glaubhaft zu machen, daß das Kraftfahrzeug überwiegend für seine persönliche Beförderung benützt wird.

(4) Ist ersatzlos zu streichen

(5) Wird zu Absatz 4

Begründung:

Die Bestimmungen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 2 + 3 wonach eine Abgeltung der erhöhten Mehrwertsteuer nur erfolgen kann wenn

- der Behinderte im Besitz einer eigenen Lenkerberechtigung ist, in welcher Auflagen gemäß § 65 Abs. 2 + 3 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 Bundesgesetzblatt 267 von der Verkehrsbehörde betreffend die Ausstattung des Kraftfahrzeuges wegen der Behinderung erteilt wurde und

./.

- der Nachweis der dauernden, starken Gehbehinderung durch einen Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung 1960 Bundesgesetzblatt 159 erbracht wurde, führen in der Praxis zu vehementen Schwierigkeiten. Beide Bestimmungen werden im Bundesgebiet sehr unterschiedlich gehandhabt. Insbesondere bei der Entscheidung nach § 29 b StVO (Parkerleichterung) gibt es keine einheitlichen Auffassungen. In Ballungsgebieten werden derartige Bewilligungen nur unter sehr strengen Kriterien vergeben. Im ländlichen Raum wird jedoch damit sehr großzügig umgegangen.

Es kann also durch exakte Auslegung des Gesetzestextes durchaus der Fall sein, daß ein Schwerbehinderter keine Abgeltung bekommt, jedoch ein wesentlich leichter Geschädigter auf Grund seines "günstigen Wohnortes" Hilfe erhält.

Eine generelle Vorschrift des ärztlichen Nachweises über die Unzumutbarkeit, öffentliche Verkehrsmittel zu benützen, wird sicher nicht zu einer Überbeanspruchung der med. Dienste der Landesinvalidenämter führen. Der überwiegende Teil der Antragsteller sind Menschen, die im Arbeitsprozeß stehen und bereits vom jeweiligen Rehabilitationsträger untersucht wurden.

Weiters erscheint es uns nicht zwingend notwendig, daß der Lenker des Kraftfahrzeuges, der einen Schwerbehinderten führt, in dessen Haushalt leben muß. Wichtig allein ist es, daß das Kraftfahrzeug in der Verfügungsgewalt des Behinderten steht und überwiegend für ihn verwendet wird. Der Lenker kann zum Beispiel ein Zivildienstler, ein bezahlter Betreuer, ein Nachbar sein.

Im § 3 (4) wird als Höchstkaufpreis des zu fördernden Kraftfahrzeuges immer noch der Betrag von S 175.000,— angegeben. Diese Obergrenze ist rein willkürlich und durch nichts begründbar. Die Streichung dieses Absatzes wird sicher zu keiner größeren Belastung des Nationalfonds führen, da Behinderte nur in Ausnahmefällen teurere Autos kaufen.

Wir sind der Ansicht, daß die vorgeschlagenen Veränderungen des Gesetzes zu einer gerechten Vergabe der Mitteln führen und sicher keine merkbare Mehrbelastung des Erhebungsverfahrens und des Budgets des Nationalfonds bringen werden.

Österreichische
Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation
1-1000 Wien, Brigittenau/Lände 42
Telefon: (0222) 83 01 01